

EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltung der Bedingungen

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Bedingungen Verträge ab. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Bedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers (nachfolgend "Lieferant" genannt), die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten annehmen.

II. Bestellung

1. Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen, für die auch diese Einkaufsbedingungen gelten. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung von einem mit mindestens in Vollmacht ausgestatteten Zeichnungsberechtigten.
2. Eine im Vergleich zur Bestellung abweichende Auftragsbestätigung bedarf unseres Einverständnisses. Erfolgt die Lieferung/ Leistung ohne unser schriftliches Einverständnis, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen anzusehen. Schweigen unsererseits auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen ist nicht als Einverständnis anzusehen.

III. Leistungen des Lieferanten

1. Der Lieferant sichert eine ordnungsgemäße Erfüllung aller ihm nach den Bestellungen, Kontrakten, Spezifikationen und sonstigen unserer schriftlichen Erklärungen obliegenden qualitativen und quantitativen Leistungen ausdrücklich zu. Die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften wird von dem Lieferanten im Rahmen von Qualitäts- und Warenaustragskontrollen überprüft.
2. Der Lieferant sichert ebenfalls zu, dass Grundlage für die Herstellung der bestellten Produkte die Vorgaben aller einschlägigen europäischen und nationalen lebensmittelrechtlichen sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sind.
3. Für Materialien, die direkten Lebensmittelkontakt haben, stellt der Lieferant eine aussagefähige, den jeweils einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechende Konformitätserklärung zur Verfügung. Die Aktualisierung dieser Konformitätserklärung erfolgt unaufgefordert.
4. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Verwendung der bestellten Ware keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen sich aus einer etwaigen Rechtsverletzung ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen und uns etwaig entstandene Aufwendungen zu ersetzen.
5. Wir bekennen uns im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung dazu, stets die Menschenrechte einzuhalten, Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht zu

dulden und die Umwelt sowie natürliche Ressourcen so schonend wie möglich zu nutzen. Diese Leitprinzipien sind im „Code of Conduct“, ebenfalls abrufbar unter <https://www.stute-fruits.de/>, zusammengefasst. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Geschäftsgebahren hieran auszurichten. Wir halten uns Überprüfungen dessen vor.

6. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, den Business Social Compliance Initiative (BSCI) Verhaltenskodex einzuhalten.
7. Jeder Lieferant sichert eine umweltgerechte und energieeffiziente Herstellung der Produkte nach den jeweils geltenden Vorgaben zu, um uns im Rahmen des Energiemanagement – Systems nach DIN EN ISO 50001 zu unterstützen.
8. Die Erfüllung der uns geschuldeten Leistungen und Lieferungen durch Dritte kann nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

IV. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind im Falle der papierlosen Rechnungsabwicklung in pdf-Form an die E-Mail-Adresse invoices@stute-fruits.de zu übermitteln. Pro E-Mail ist nur eine Rechnung anzufügen. Im Fall der Rechnungsübermittlung auf postalischem Wege erfolgt dies an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse.
2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell-/ Dispo Nummer sowie Positionsnummer aufweisen; Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser bzw. der für eine Rechnung verpflichtenden Angaben werden Fälligkeit und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.
3. Rechnungen sind zahlbar binnen 45 Tagen mit 3 % Skonto, 60 Tage netto nach Waren- und Rechnungseingang. Die Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung bei uns, jedenfalls aber nicht vor dem Eintreffen der fakturierten Waren in unseren Werken in Paderborn.
4. Es gilt der Preis wie im Kontrakt bzw. in der Bestellung festgelegt.
5. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen gegen die Forderung des Lieferanten aufzurechnen oder Zahlungen bis zur vollständig ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zurückzubehalten.

V. Lieferzeit, Anlieferung

1. Der Lieferant hat vereinbarte Fristen und Termine unbedingt einzuhalten. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sind wir auch ohne Setzung einer Nachfrist sofort berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.
2. Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden.
3. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Fristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Er gerät nicht in Verzug, wenn wir uns schriftlich mit einer bestimmten Terminüberschreitung einverstanden erklären, in diesem

Fall treten anstelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Termine die neu vereinbarten.

4. Vorzeitige Lieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Jeder Lieferung sind Begleitpapiere beizufügen, auf der unsere Bestell-/ Disponummer sowie Positionsnummer anzugeben ist. Ebenso ist in jedem Schriftwechsel die Bestell-/ Disponummer bzw. Positionsnummer zu vermerken.
6. Der auf unseren Bestellungen vermerkte Anlieferungsart ist vom Lieferanten einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Lieferanschrift berechnen wir dem Lieferanten die uns dadurch entstehenden Kosten.
7. Die Annahme von Ware erfolgt vorbehaltlich späterer Mengen- und Qualitätskontrollen.
8. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten der in der Bestellung angegebene Ort der Anlieferung. Entsprechend trägt der Lieferant die Transportgebühr.

VI. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretung

1. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten.
2. Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

VII. Rechte bei Mängeln

1. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 HGB, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offenbar zu Tage.
2. Bei fehlerhafter Lieferung können wir Nacherfüllung nach unserer Wahl verlangen. Dabei gilt eine Nachbesserung bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Kosten der Entsorgung mangelhafter Ware zu tragen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

VIII. Produkthaftung, Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

IX. Vertragsunterlagen, Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant hat Verschwiegenheit über unsere Aufträge zu wahren.
2. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind strikt geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht für Werbezwecke genutzt werden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns zurückzugeben.
3. Wir werden im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten von dem Lieferanten oder dessen Mitarbeiter erheben, verarbeiten oder nutzen. Personenbezogene Daten können insbesondere Firmenname, Name des Ansprechpartners, Telefon-/Faxnummer oder E-Mailadresse sein. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben und dient nur dem eigenen Geschäftsablauf. Diese Daten werden Dritten weder zugänglich gemacht noch weitergeleitet und werden gelöscht sobald sie keinem Zweck mehr dienen. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis gemäß § 33 BDSG neu und Art. 14 der Verordnung (EU) 679/2016 (Datenschutzgrundverordnung).

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Paderborn.
2. Soweit in diesen Bedingungen ein Schriftformerfordernis erwähnt ist, wird die Schriftform durch Textform (Telefax, E-Mail, Brief) gewahrt. Änderungen und Aufhebungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung vereinbaren beide Parteien Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, mit der, soweit möglich, wirtschaftlich das erreicht wird, was die Beteiligten mit der unwirksamen Bestimmung erreichen wollten. Eine Regelungslücke ist so auszufüllen, wie die Beteiligten den Punkt mutmaßlich geregelt hätten, wenn sie ihn bedacht hätten.